

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Veranstaltungsgemeinschaft Radio Köln e.V.,
Bestimmung von 2 Mitgliedern**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Rat	24.04.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat bestimmt gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, § 63 Abs. 1,3 und 5, § 64 Abs.2 des Landesmediengesetz NRW für den Zeitraum von 6 Jahren, beginnend ab dem 01.08.2008, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren)

1.

2.

als Mitglieder der Veranstaltungsgemeinschaft Radio Köln e.V. .

Eine paritätische Besetzung nach Geschlechtern ist erforderlich, vgl. § 63 Abs. 4 S.1 Landesmediengesetz NRW.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Wahlzeit der bisherigen vom Rat bestimmten Mitglieder für die Veranstaltungsgemeinschaft Radio Köln e.V. läuft zum 30.07.2008 ab. Eine Wiederwahl ist gem. § 63 Abs. 3 Landesmediengesetz möglich.

Die zwei Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren bestimmt. Die Mitglieder müssen gem. § 63 Abs. 5 Landesmediengesetz nicht dem Rat angehören. Nach § 63 Abs. 4 Landesmediengesetz ist eine paritätische Besetzung nach Geschlechtern erforderlich.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.